

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 77/2023
ausgegeben am: 21.12.2023

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 20.12.2011

(zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2019)

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020 – 1 –, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2023 folgende Satzung:

§ 1

§ 7 (Steuersatz) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- das Datum "01.01.2020" wird durch das Datum "01.01.2024" ersetzt,
- bei Ziffer 1. wird die Zahl "120,00" durch die Zahl "145,00" ersetzt,
- bei Ziffer 2. wird die Zahl "150,00" durch die Zahl "180,00" ersetzt,
- bei Ziffer 3. wird die Zahl "180,00" durch die Zahl "220,00" ersetzt,
- bei Ziffer 4. wird die Zahl "700,00" durch die Zahl "840,00" und
- bei Ziffer 5. wird die Zahl "1.000,00" durch die Zahl "1.200,00" ersetzt.

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft, sogleich tritt die Satzung vom 18.12.2019 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.12.2023

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für das Kalenderjahr 2024 in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Die Hebesätze der Grundsteuer A + B, sowie die mit den Grundsteuern erhobenen Gebühren und Beiträge, mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren und des wiederkehrenden Ausbaubeitrages, wurden gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Für diejenigen Steuerschuldner*innen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleichen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), sowie den städtischen Gebühren- und Beitragssatzungen, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 festgesetzt. Für die Steuer-, Gebühren- und Beitragsschuldner*innen treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage schriftliche Grundbesitzabgabenbescheide zugegangen.

Für die Straßenreinigungsgebühren wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 06.11.2023 eine Erhöhung und für die wiederkehrenden Ausbaubeiträge in der Sitzung am 11.12.2023 Änderungen der Beitragssätze beschlossen. Da sich hierdurch die Höhe der festzusetzenden Straßenreinigungsgebühren und der wiederkehrenden Ausbaubeiträge ändert, erhalten alle hiervon betroffenen Gebühren- und Beitragsschuldner*innen neue Grundbesitzabgabenbescheide, mit denen die Straßenreinigungsgebühren bzw. die wiederkehrenden Ausbaubeiträge mit Wirkung ab 01.01.2024 entsprechend neu festgesetzt werden.

Bei den Abfallentsorgungsgebühren ergehen, wie bereits in den vergangenen Jahren, gesonderte Bescheide für 2024 durch den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen.

Wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten ergeht, anknüpfend an den Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Ebenso wird verfahren bei Änderungen der Beitrags- und Gebührenfestsetzungen, falls durch Einzelfallentscheidung (z.B. Änderung des Grundlagenbescheids) oder Satzungsbeschluss ein Handlungsbedarf entsteht.

2. Zahlungsaufforderung

Die Abgabenschuldner*innen werden gebeten, soweit sie nicht von den Änderungen bei den Straßenreinigungsgebühren und dem wiederkehrenden Ausbaubeitrag betroffen sind und daher keinen geänderten Grundbesitzabgabenbescheid für 2024 erhalten, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den jeweils festgesetzten Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das in diesem Bescheid angegebene Bankkonto oder eines der anderen Bankkonten der Stadt zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per E-Mail nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.12.2023

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Steuersatz bei der Zweitwohnungssteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle steuerpflichtigen Personen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Jahr 2023 maßgeblichen Höhe festgesetzt. Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen an diesem Tage schriftliche Zweitwohnungssteuerbescheide zugegangen.

Sollten sich der Steuersatz oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Zweitwohnungssteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner*innen werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das in diesem Bescheid angegebene Bankkonto oder ein anderes Bankkonto der Stadt zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei

der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per E-Mail nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.12.2023

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.